

unddreißigsten²²⁰, neununddreißigsten²²¹, vierzigsten²²², einundvierzigsten²²³, zweiundvierzigsten²²⁴, dreiundvierzigsten²²⁵, vierundvierzigsten²²⁶, fünfundvierzigsten²²⁷, sechsundvierzigsten²²⁸, siebenundvierzigsten²²⁹, achtundvierzigsten²³⁰, neunundvierzigsten²³¹, fünfzigsten²³², einundfünfzigsten²³³, zweiundfünfzigsten²³⁴ und dreiundfünfzigsten²³⁵ Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993, 49/148 vom 23. Dezember 1994, 50/139 vom 21. Dezember 1995 und 51/84 vom 12. Dezember 1996,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²³⁶,

1. erklärt erneut, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. bekundet ihre entschiedene Zurückweisung fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

²²⁰ Ebd., 1982, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²²¹ Ebd., 1983, Supplement No. 3 und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

²²² Ebd., 1984, Supplement No. 4 und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²³ Ebd., 1985, Supplement No. 2 (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁴ Ebd., 1986, Supplement No. 2 (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁵ Ebd., 1987, Supplement No. 5 und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁶ Ebd., 1988, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁷ Ebd., 1989, Supplement No. 2 (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁸ Ebd., 1990, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁹ Ebd., 1991, Supplement No. 2 (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁰ Ebd., 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

²³¹ Ebd., 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

²³² Ebd., 1994, Supplement No. 4 und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²³³ Ebd., 1995, Supplement No. 3 und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁴ Ebd., 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁵ Ebd., 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁶ A/52/485.

3. fordert die dafür verantwortlichen Staaten auf, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. beklagt das Elend der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. ersucht die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/114. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakete²³⁷, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²³⁸, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²³⁹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴⁰,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen²⁴¹,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verschlechterung des Nahostfriedensprozesses, namentlich die Tatsache, daß die zwischen der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Regierung Israels unterzeichneten Abkommen nicht durchgeführt worden sind,

²³⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³⁸ Resolution 217 A (III).

²³⁹ Resolution 1514 (XV).

²⁴⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴¹ Siehe Resolution 50/6.

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung bald ausüben wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/115. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴², den Internationalen Menschenrechtspakten²⁴³, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁴⁴, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁴⁵ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁴⁶,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewußtsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴⁷, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 51/85 vom 12. Dezember 1996 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über das immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Teilen der Welt gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung *zum Ausdruck*;

2. *begrüßt* es, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

²⁴² Resolution 217 A (III).

²⁴³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁴⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁴⁵ Resolution 34/180, Anlage.

²⁴⁶ Resolution 44/25, Anlage.

²⁴⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.